



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

12

öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/1063

Sitzungsdatum: 13.12.18

Beschluss-Nr.: 654/36/18

Beschlussdatum: 13.12.18

**Gegenstand:** Einteilung der Stadt Neubrandenburg in drei Wahlbereiche für die Wahl zur Stadtvertretung Neubrandenburg am 26.05.2019

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	29.11.18	13	-	-	-	verwiesen
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss						
Stadtvertretung	13.12.18	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 15.11.18

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 61 Abs. 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung beschließt für die Kommunalwahlen (Wahl der Stadtvertretung Neubrandenburg und Wahl des Kreistages Mecklenburgische Seenplatte) am 26.05.19 die Einteilung der Stadt Neubrandenburg in nachfolgend genannte drei Wahlbereiche:

Die Einwohnerzahl eines Wahlbereiches soll entsprechend § 61 Abs. 3 LKWG M-V von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen.

Wahlbereich	Stadtgebiete	Einwohner am 31.12.17 <sup>1</sup> Stadtgebiet	Einwohner am 31.12.17 <sup>1</sup> Wahlbereich	Zulässige Abweichung
1	Industrieviertel	6.017	21.371	-1,66
	Stadtgebiet Ost	15.354		
2	Innenstadt	3.808	21.438	-1,32
	Katharinenviertel	3.242		
	Stadtgebiet Süd	7.158		
	Lindenbergviertel	7.230		
3	Stadtgebiet West	8.662	22.366	+2,95
	Vogelviertel	4.640		
	Reitbahnviertel	4.250		
	Datzeviertel	4.814		
		Summe	65.175	
		Durchschnitt	21.725	

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Begründung:**

Die Stadtvertretung entscheidet gemäß § 61 Abs. 3 LKWG M-V über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche der Stadt Neubrandenburg.

Für die Ermittlung der zugrunde zu legenden Einwohnerzahlen ist das letzte verfügbare Stichtagsergebnis der amtlichen Bevölkerungszahl zum 31. Dezember eines Jahres maßgeblich. Zum 31.12.17 wurde für die Stadt Neubrandenburg durch das Statistische Landesamt eine amtliche Zahl von 64.259 Einwohnern festgestellt.

Da jedoch keine amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen für die kleinräumige Gliederung (also die einzelnen Stadtgebiete) existieren, muss für die drei Wahlbereiche auf stadteneigene Einwohnerangaben zurückgegriffen werden. Hier kommt es zu einer Differenz in der Summe der Einwohner, die aber auf die Wahlbereichseinteilung keinen Einfluss hat.

<sup>1</sup> Stadteigene Zählung

**Einwohner Stadt Neubrandenburg am 31.12.17**

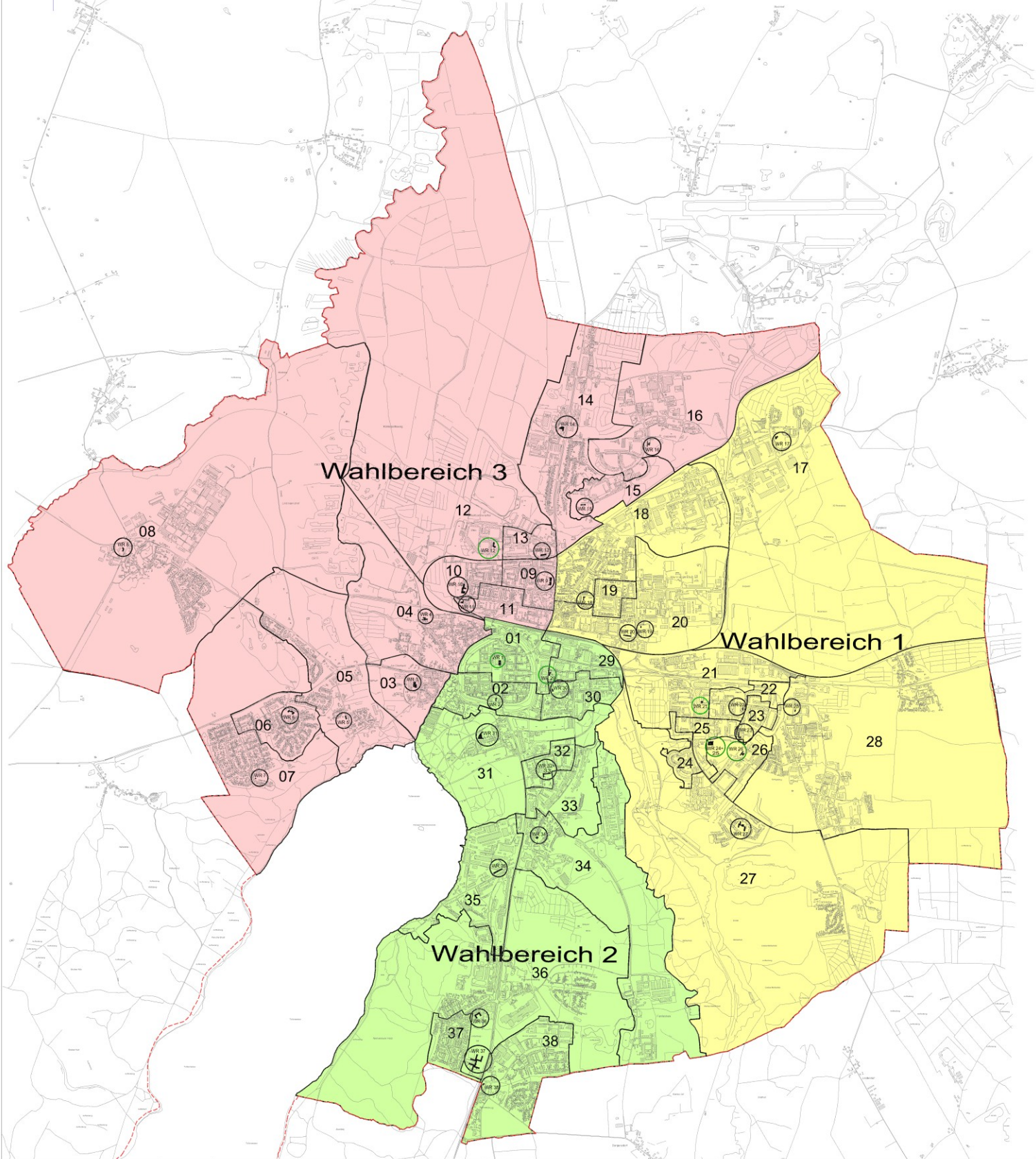
Statistisches Landesamt (amtlich)	Statistikstelle Stadt Neubrandenburg
64.259	65.175

Die durchschnittliche Summe der drei Wahlbereiche beträgt 21.725 Einwohner.  
Es weicht kein Wahlbereich um mehr als 15 % vom Durchschnitt ab, die Vorgabe nach § 61 Abs. 3 LKWG M-V sind erfüllt.

Die vorgeschlagene Aufteilung des Wahlgebietes (Stadt Neubrandenburg) in drei Wahlbereiche entspricht der Wahlbereichseinteilung vorangegangener Wahljahre und berücksichtigt die Grenzen der Stadtgebiete gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 05.10.95 mit der Beschluss-Nr. 336/14/95 – Aktualisierung der kommunalen Gebietsgliederung.

Die Abgrenzung der Wahlbereiche ist aus der Anlage (Karte) ersichtlich.

# Wahlbezirke NB-2019



Eigenbetrieb Immobilienmanagement  
Geodatenservice  
Erstellt von: Michaela Nantke

M 1:13200  
5.11.2018

Wahlbereiche mit Wahllokale

Bei Grenzdarstellung: Der amtliche Nachweis des Liegenschaftskatasters wird durch die zuständige Katasterbehörde geführt. - Stand Kataster: Sept. 2018; Layername: ETRS89/DREF1; Höhenmeter: DINN2016  
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (1913) (4) Geobasisdaten, Urkataster, Vorkartierungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers.